

9.2. Anlage 2 - Formular „Einwilligung zur Datenverarbeitung im BEM“



Einwilligung zur Datenverarbeitung im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Name, Vorname (BEM-Berechtigte*)	
Dienststelle / Abt.	Personalnummer

Im Betrieblichen Eingliederungsmanagement werden nur solche Daten erhoben und verarbeitet, die nach dem Gesetz notwendig sind, um das Verfahren sinnvoll durchzuführen und dem Zweck dienen, Ihre Gesundheit zu fördern oder zu erhalten.

Dabei werden die datenschutzrechtlichen des Sozialgesetzbuches (SGB), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) als auch alle sonstigen Schweigepflichten (zum Beispiel § 203 StGB – Ärztliche Schweigepflicht) bei der Durchführung des BEM beachtet und sichergestellt.

In die Krankenakte (Teilakte der Personalakte) gehen lediglich allgemeine Daten zum BEM ein:

- Wann das schriftliche Angebot des BEM erfolgt ist (Datum).
- Ob das BEM-Angebot angenommen oder abgelehnt wurde, bzw. ein Informationsgespräch gewünscht wurde (Datum) oder ob keine Rückmeldung auf das Angebot erfolgt ist.
- Ob das BEM unterbrochen, abgebrochen oder abgeschlossen ist (Datum).
- Ob Maßnahmen vereinbart und umgesetzt oder ob keine Maßnahmen möglich bzw. vereinbart sind.

In einer separaten BEM-Akte (außerhalb der Personalakte) werden alle weitere Daten, die im Verlauf eines BEM erhoben werden durch BEM-Beauftragte dokumentiert, z.B.:

- Gesprächsprotokolle,
- Vermerke über vereinbarte Maßnahmen;
- Stufenweise Wiedereingliederung,
- Angaben zur Tätigkeit und den Arbeitsbedingungen,
- Angaben zu gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen - aber nur, wenn die BEM-berechtigte Person diese von sich aus mitteilt.

Angaben zu Krankheitsdiagnosen werden nicht erfasst und auch nicht zur Personal-oder BEM-Akte genommen.

Zugriff auf die BEM-Akte hat nur der bzw. die BEM-Beauftragte. Eine Weitergabe von Daten an Dritte kann nur mit der ausdrücklichen und gesonderten Einwilligung der BEM-berechtigten Person erfolgen. BEM-Berechtigte können im laufenden BEM-Verfahren jederzeit Einsicht in ihre Akte einfordern. Die BEM-Akte wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zum Jahresende vernichtet.

BEM-Beauftragte und die Mitglieder des BEM-Teams sind zur Wahrung des Datengeheimnisses beziehungsweise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle am BEM Beteiligten müssen datenschutzrechtliche Bestimmungen beachten. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht kann arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Einwilligungserklärung:

Frau/Herr erklärt,

ich bin mit der Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) einverstanden,

ich bin über die Ziele und das Verfahren eines BEM umfassend informiert worden, insbesondere über die Freiwilligkeit, persönliche Angaben mitzuteilen und über die Möglichkeit zu entscheiden, wem diese Angaben zugänglich gemacht werden,

ich bin über die Erfassung und Nutzung der erhobenen Daten wie oben beschrieben, umfassend informiert worden und willige freiwillig darin ein. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Mir ist bekannt, dass eine Weitergabe von Informationen aus der BEM-Akte an Personen oder Stellen, die nicht an dem BEM-Verfahren beteiligt sind, nur nach meiner vorherigen Zustimmung und für den konkreten Einzelfall der Weitergabe erfolgen darf. Im Vertretungsfall wendet sich der bzw. die Vertretende aus dem BEM-Team an die BEM-nehmende Person, um deren Zustimmung einzuholen.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit die Einwilligung zur Durchführung des BEM widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift BEM-Berechtigte*r